

FH-Mitteilungen

13. März 2012

Nr. 27 / 2012



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der Fachhochschule Aachen

vom 13. März 2012

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der Fachhochschule Aachen vom 13. März 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik der Fachhochschule Aachen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2	Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	2
§ 3	Fachbereichsrat	2
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 5	Industriebeirat	3
§ 6	Geschäftsordnung	3
§ 7	Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen	3
§ 8	Prüfungsordnungen	4
§ 9	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rede-recht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn der oder die Vorsitzende gleichzeitig Dekan oder Dekanin ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Industriebeirat

(1) Der Industriebeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen des Beirats einladen.

(5) Näheres ist in der Geschäftsordnung des Industriebeirats festgelegt.

§ 6 | Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 7 | Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereich richtet nach der Evaluationsordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. Januar 2004 gemäß § 13 Absatz 1 HG eine Evaluationskommission an. Dieser Kommission gehören an:

1. Eine stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. der Dekan oder die Dekanin.

Die stimmberechtigte Vertreterin oder der stimmberechtigte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die oder der Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

§ 8 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Das Votum der studentischen Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll sowie ein eventuell schriftlich vorgelegtes Sondervotum der studentischen Mitglieder ist der zuständigen Senatskommission vorzulegen.

§ 9 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 12. Juli 2006 (FH-Mitteilungen Nr. 15/2006) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der Fachhochschule Aachen vom 8. Dezember 2011.

Aachen, den 13. März 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann